

Bitte lesen Sie vor dem Ausfüllen auch die *offiziellen Fußnoten* und die weiteren Hinweise der deutschen IHK-Organisation

## Langzeit-Lieferantenerklärung für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft nach der Verordnung (EG) Nr. 1207/2001

Long-term supplier's declaration for products having preferential origin status  
Déclaration à long terme du fournisseur concernant les produits ayant le caractère originaire à titre préférentiel

### ERKLÄRUNG/DECLARATION/DÉCLARATION

**Der Unterzeichner erklärt, dass die nachstehend bezeichneten Waren,**

I, the undersigned, declare that the goods described below: ... (1-2)  
Je soussigné déclare que les marchandises décrites ci-après: ... (1-2)

Micropore weiß S6 1530-1

die regelmäßig an \_\_\_\_\_ (1-2)

geliefert werden, Ursprungserzeugnisse \_\_\_\_\_ der Bundesrepublik Deutschland (3)

sind und den Ursprungsregeln für den Präferenzverkehr mit

which are regularly supplied to ... (3) originate in ... (4) and satisfy the rules of origin governing preferential trade with ... (5)  
qui font l'objet d'envois réguliers à ... (3) sont originaires de ... (4) et satisfont aux règles d'origine régissant les échanges préférentiels avec ... (5)  
siehe Seite 2 und 3

entsprechen. \_\_\_\_\_ (5)

**Er erklärt Folgendes (6):**

I declare that (6):  
Je déclare ce qui suit (6):

Kumulierung angewendet mit \_\_\_\_\_ (Name des Landes/der Länder)

Cumulation applied with .....(name of the country/countries)  
 Cumul appliqué avec .....(nom du/des pays)

Keine Kumulierung angewendet

No cumulation applied  
 Aucun cumul appliqué

**Diese Erklärung gilt für alle weiteren Sendungen dieser Waren im Zeitraum**

vom 01.01.2016 bis 31.12.2016 \_\_\_\_\_ (7)

This declaration is valid for all further shipments of these products dispatched from: ... to ... (7)  
La présente déclaration vaut pour tous les envois ultérieurs de ces produits effectués de: ... à ... (7)

**Der Unterzeichner verpflichtet sich, die Firma Intermed Service GmbH & Co.KG, 21502 Geesthacht**

**umgehend zu unterrichten, wenn diese Erklärung ihre Geltung verliert. Er verpflichtet sich, den Zollbehörden alle von ihnen zusätzlich verlangten Belege zur Verfügung zu stellen.**

I undertake to inform ... immediately if this declaration is no longer valid. I undertake to make available to the customs authorities any further supporting documents they require.  
Je m'engage à informer ... immédiatement si la présente déclaration n'est plus valable. Je m'engage à fournir aux autorités douanières toutes preuves complémentaires qu'elles jugeront nécessaires.

Wesel, 5.8.2016 Maik Behnroth (Leitung Import) servoprax GmbH, Am Marienbusch 9, 46485 Wesel

**Ort, Datum, Name und Stellung in der Firma sowie deren Name und Anschrift, Unterschrift (8-10)**

Place and date, name and position, name and address of company, signature ... (8-10)  
Lieu et date, nom et fonction, nom et adresse de l'entreprise, signature ... (8-10)

**Servoprax GmbH**  
medizintechnischer Großhandel  
Postfach 18 08 50 46485 Wesel  
Am Marienbusch 9 46485 Wesel

Offizielle Fußnoten und weitere Hinweise der deutschen IHK-Organisation:

(1) *Bezeichnung* / (2) *Handelsübliche Bezeichnung auf Rechnungen z.B. Modellnummer,*

.. mit Hinweis auf das angefügte Geschäftspapier (Rechnung/Lieferschein u.a.) und ggfs. Herstellungs-Nr., Werden in der Sendung Waren mit und ohne Präferenzursprungseigenschaft geliefert, sind die einzelnen Warenpositionen eindeutig zu kennzeichnen. Nicht zulässig ist eine Erklärung mit Hinweis auf spätere Geschäftspapiere, die sowohl Ursprungswaren als auch Nichtursprungswaren beinhalten (sog. Ausschlussklausel).

(3) *Name des Käufers (Firma).*

(4) *Gemeinschaft, Land, Ländergruppe oder Gebiet, in der/dem die Waren ihren Ursprung haben.*

Für Ursprungswaren der Europäischen Gemeinschaft bzw. der Europäischen Union ist „Europäische Gemeinschaft/Europäische Union“ einzutragen. Sollen Abkürzungen genutzt werden, dann bitte eine von den nachfolgenden Kennungen verwenden, die inzwischen Anerkennung gefunden haben: „EEC/EU“/„CEE/UE“/„CE/UE“. Nicht verwendet werden sollten die Abkürzungen EG (Ländercode von Ägypten) bzw. EC (Ländercode von Ecuador).

Zusätzlich zur Angabe der Ursprungsregion „Europäische Gemeinschaft/Europäische Union“ kann die Angabe eines EU-Mitgliedstaates z. B. „Europäische Gemeinschaft/Europäische Union (Deutschland)“ erfolgen, wenn die Ware dort hergestellt wurde. Die Nennung des EU-Herstellungsmitgliedsstaates gibt dem Kunden zusätzliche Hinweise für mögliche Eintragungen in Ursprungszeugnisse, Zollanmeldungen, Statistikmeldungen oder Warenwirtschaftssysteme. Diese Rechtsanwendung wird in der Praxis nach Artikel 23 ff des EU-Zollkodex abgeleitet.

Bitte achten Sie darauf, dass die alleinige Nennung eines EU-Mitgliedsstaates (ohne die Ursprungsregionsbezeichnung) von den Zollbehörden abgelehnt werden könnte.

Handelt es sich um Ursprungswaren eines Landes, mit dem die Europäische Gemeinschaft/Europäische Union Präferenzabkommen geschlossen hat (z. B. Mexiko, Südafrika, u.a.), muss dieses Land angegeben werden. Im Rahmen

- der Paneuropäischen Kumulationszone – beinhaltet die EU-Staaten, Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz und die Türkei- oder

- der Pan-Euro-Med-Kumulationszone – beinhaltet die EU-Staaten, Ägypten, Algerien, Färöer, Island, Israel, Jordanien, Libanon, Liechtenstein, Marokko, Norwegen, besetzte palästinensische Gebiete, Schweiz, Syrien, Türkei und Tunesien- oder

- der SAP-Kumulationszone (Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess-Zone) – beinhaltet die EU-Staaten, Albanien, Bosnien und Herzegowina, Mazedonien, Montenegro, Serbien und Türkei-

können auch diese Ursprungsländer genannt werden.

#### *(5) Land, Ländergruppe oder Gebiet.*

Hier werden die Länder, Ländergruppen oder Gebiete eingetragen, mit denen die Europäische Gemeinschaft/Europäische Union Präferenzabkommen geschlossen hat. Gegenseitige Präferenzabkommen bestehen mit (aktuelle Übersicht unter [www.zoll.de/](http://www.zoll.de/) Fachthemen/ Warenursprung und Präferenzen/ Präferenzen/ Präferenzräume):

Ägypten (EG), Albanien (AL), Algerien (DZ), Andenstaaten (AND =CO, PE), Bosnien und Herzegowina (BA), CARIFORUM-Staaten (CAF), Ceuta (XC), Chile (CL), ESA-Staaten (ESA=MG, MU, SC, ZW ohne KM, ZM), Färöer (FO), Island (IS), Israel (IL), Jordanien (JO), Libanon (LB), Liechtenstein (LI), Marokko (MA), Mazedonien (MK), Melilla (XL), Mexiko (MX), Montenegro (ME), Norwegen (NO), Palästinensische Gebiete (PS), Republik Korea (KR), Schweiz (CH), Serbien (XS oder RS), Südafrika (ZA), Türkei (TR), Tunesien (TN), West-Pazifik-Staaten (WPS=PG ohne FJ), Zentralamerika (CAM =HN, NI, PA ohne CR, SV, GT)

Zu den Andenstaaten zählen: Kolumbien (CO) und Peru (PE)

Zu den CARIFORUM-Staaten zählen: Antigua und Barbuda (AG), Bahamas (BS), Barbados (BB), Belize (BZ), Dominica (DM), Dominikanische Republik (DO), Grenada (GD), Guyana (GY), Jamaika (JM), St. Christoph und Nevis (KN), St. Lucia (LC), St. Vincent und die Grenadinen (VC), Suriname (SR), Trinidad und Tobago (TT)

Zu den ESA-Staaten zählen: Madagaskar (MG), Mauritius (MU), Seychellen (SC), Simbabwe (ZW) – bereits in Kraft- sowie Komoren (KM) und Sambia (ZM) –noch ausgesetzt-

Zu den West-Pazifik-Staaten zählen: Papua Neuguinea (PG) –bereits in Kraft- sowie die Fidschi-Inseln (FJ) –noch ausgesetzt-

Zu den Zentralamerika-Staaten zählen: Honduras (HN), Nicaragua (NI), Panama (PA) –bereits in Kraft- sowie Costa Rica (CR), El Salvador (SV), Guatemala (GT) –noch ausgesetzt-

Abkommen mit weiteren Staaten sind geplant.

Da die Ursprungsregeln der einzelnen Abkommen voneinander abweichen können, ist es immer erforderlich, abkommensbezogen eine individuelle Ursprungsprüfung vorzunehmen. Sind die Ursprungsregeln nicht erfüllt, dürfen die betreffenden Staaten nicht aufgeführt werden.

Daneben existieren mit einigen Ländern einseitige Präferenzabkommen. Bei bestimmten Lieferungen in diese Staaten kann die Ausstellung einer Lieferantenerklärung notwendig werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Wiederausfuhr der Gegenstände in die Europäische Gemeinschaft/Europäische Union nach Be- oder Verarbeitung in einem Abkommensstaat (z. B. nach einer passiven Veredelung) vorgesehen ist.

Einseitige Präferenzabkommen bestehen derzeit mit folgenden Ländern: Market Access Regulation (MAR/früher AKP = Afrikanisch-karibisch-pazifischer Raum), Entwicklungsländer (APS/GSP), Republik Moldau (MD), Syrien (SY), Überseeische Länder und Gebiete (ÜLG).

Lieferungen zur zollrechtlich passiven Veredelung in die Länder Algerien, Marokko, Tunesien, MAR- Staaten, ÜLG- Staaten und West-Pazifik-Staaten sind mit besonderen Lieferantenerklärungen durchzuführen.

Mit Andorra (AD), San Marino (SM) und der Türkei (TR) besteht eine Zollunion, dabei ist der zollrechtliche Status der Ware entscheidend und nicht die Ursprungseigenschaft. Die Nennung bei den Präferenzverkehrsländern ist deshalb nur für Andorra bei den Waren aus den Kapiteln 1 bis 24 und für die Türkei bei den EGKS-Waren bzw. bestimmten Agrarwaren von Bedeutung, weil dazu Ursprungsregelungen bestehen. Näheres dazu finden Sie unter: [www.zoll.de/Fachthemen/Warenursprung\\_und\\_Praeferenzen/Praeferenzen/Freiverkehrspraeferenzen](http://www.zoll.de/Fachthemen/Warenursprung_und_Praeferenzen/Praeferenzen/Freiverkehrspraeferenzen)

*(6) Nur auszufüllen – falls notwendig - für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft im Rahmen präferenzzieller Handelsbeziehungen mit einem der in den Artikeln 3 und 4 des jeweiligen Ursprungsprotokolls genannten Ländern, mit dem die Paneuropa-Mittelmeer-Ursprungskumulierung Anwendung findet.*

Sind die vorgeschriebenen Ursprungsregelungen nicht erfüllt, kann eventuell eine Kumulierungsregelung zur Anwendung kommen. Dabei werden Vormaterialien aus bestimmten Präferenzpartnerländern in den Herstellungsprozess mit einbezogen. So kann im Einzelfall ggfs. die Präferenzursprungseigenschaft für ein begrenztes Anwendungsgebiet erreicht werden.

Sofern Angaben zur Kumulierung nicht erforderlich sind, ist es aus Sicht der deutschen Zollverwaltung nicht zu beanstanden, wenn der Kumulierungsvermerk in der Lieferantenerklärung nicht abgedruckt ist. In diesem Fall kann die Lieferantenerklärung allerdings nicht als Nachweis des Präferenzursprungs im Zusammenhang mit der Ausstellung/Ausfertigung von Präferenznachweisen EUR-MED anerkannt werden.

*(7) Angabe der Daten. Die Geltungsdauer der Lieferantenerklärung darf ein Jahr nicht überschreiten.*

Langzeit-Lieferantenerklärungen können auch rückwirkend ausgestellt werden. Dabei ist der Gültigkeitszeitraum mit rückwirkenden Angaben zu versehen. Für das Ausstellungsdatum ist das aktuelle Datum zu verwenden.

*(8) Ort und Datum./ (9) Name und Stellung in der Firma sowie deren Name und Anschrift./ (10) Unterschrift*

DV-technisch erstellte Lieferantenerklärungen werden auch ohne Unterschrift anerkannt, sofern darin die verantwortliche natürliche oder juristische Person namentlich genannt ist. Nach Artikel 5 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1207/2001 muss sich der Lieferant gegenüber dem Käufer dann aber schriftlich zur Übernahme der vollen Haftung für jede Lieferantenerklärung verpflichten, in der er so ausgewiesen wird, als hätte er sie handschriftlich unterzeichnet.

#### **Allgemeines:**

Die Langzeit-Lieferantenerklärung ist ein wichtiges Informations- und Nachweispapier, mit der ein Lieferant seinem Kunden Angaben über die Ursprungseigenschaft von Waren macht. Sie dient als Vornachweis für die Ausstellung eines Präferenznachweises (Warenverkehrsbescheinigung EUR.1, EUR-MED bzw. Präferenzursprungserklärung), welcher wiederum Grundlage für eine Zollvergünstigung im Bestimmungsland ist. Auch Industrie- und Handelskammern können Lieferantenerklärungen als Vornachweis zu einem Ursprungszeugnis anerkennen.

Vor der Ausfertigung ist vom Herstellungsbetrieb zu prüfen, ob die vorgeschriebenen Ursprungsregelungen (vollständige Herstellung oder ausreichende Be- oder Verarbeitung/Listenbedingung) erfüllt sind. Erster Aussteller einer solchen Erklärung kann also immer nur der Herstellungsbetrieb bzw. der erste Importeur von Präferenzware in der Europäischen Gemeinschaft/Europäischen Union sein. Handelsbetriebe übernehmen den Wortlaut der Erklärung vom Vorlieferanten, wobei lediglich die Absender- und Empfängerangaben zu ändern sind. Es ist zusätzlich möglich die Warenbeschreibung anzupassen z.B. durch die Angabe der Warennummer oder der Artikelnummer.

Einzelne Kapitel des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik (Warennummern) können auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes heruntergeladen werden unter:

[https://www.destatis.de/DE/Methoden/Klassifikationen/Aussenhandel/warenverzeichnis\\_downloads.html?nn=194874](https://www.destatis.de/DE/Methoden/Klassifikationen/Aussenhandel/warenverzeichnis_downloads.html?nn=194874)

Die Be- und Verarbeitungsregeln (Listenbedingungen) werden im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und sind unter Angabe der Amtsblatt-Nr. und des Veröffentlichungsdatums zum Teil im Internet einsehbar. Die zentrale Auskunftseite der EU-Kommission lautet:

[http://ec.europa.eu/taxation\\_customs/customs/customs\\_duties/rules\\_origin/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/taxation_customs/customs/customs_duties/rules_origin/index_de.htm)

Die deutsche Zollverwaltung hat eine besondere Hilfestellung für die Unternehmen eingerichtet. Die Listenbedingungen sind auf einen Blick zu finden unter: [http://www.vwup.zoll.de/vwup\\_online/index.php](http://www.vwup.zoll.de/vwup_online/index.php)

Auch die IHK berät Sie gern.

Die Verordnung (EG) Nr. 1207/2001 ist einsehbar unter dem Link:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2001:165:0001:0012:DE:PDF> (Amtsblatt der EU Nr. L 165 aus dem Jahr 2001). Sie wurde bereits berichtigt. Die Berichtigung ist einsehbar unter dem Link <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2002:170:0088:0092:DE:PDF> (Amtsblatt der EU Nr. L 170 aus dem Jahr 2002). Eine weitere Änderung war notwendig wegen der Anpassungen zur Pan-Euro-Med-Zone, welche unter dem Link <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2006:300:0005:0008:DE:PDF> zu finden ist (Amtsblatt der EU Nr. L 300 aus dem Jahr 2006).

Dieser Vordruck enthält bereits die Änderungen.

Die Langzeit-Lieferantenerklärung ist gültig, wenn der Erklärende oder der Vertretene in der Europäischen Gemeinschaft/Europäischen Union ansässig ist.

Darüber hinaus werden auch im Warenverkehr zwischen der Europäischen Gemeinschaft/Europäischen Union und der Türkei Langzeit-Lieferantenerklärungen eingesetzt, die allerdings einen wenig anderslautenden Erklärungstext beinhalten. Sie benötigt man als Vorpapier u.a. beim unverändertem Re-Export von Ursprungswaren in die EU-/EFTA-/MOE- und Mittelmeer-Staaten die zur Pan-Europäischen-, Pan-Euro-Med- oder SAP-Kumulationszone gehören sowie bei Fertigungsprozessen in der TR bzw. der EU, wenn TR- bzw. EU-Ursprungswaren als Vormaterial eingesetzt werden.

Die Langzeit-Lieferantenerklärung wird freiwillig, eigenverantwortlich und ohne amtliche Mitwirkung ausgestellt, was allerdings auch zu größter Sorgfalt zwingt.

Nähere Einzelheiten können Sie z. B. bei den Zollstellen, Fachverbänden und Industrie- und Handelskammern erfragen.

Stand: August 2013